



Medien- und Presserecht

RA Dr. jur. Dipl.-Ök. Klaus Rehbock

Medien- und Presserecht

RA Dr. jur. Dipl.-Ök. Klaus Rehbock

■ Impressum

© 2011 DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH, Berlin
Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Studienbriefs (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.






Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zur Benutzung solcher Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung. Sämtliche verwendete Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH und ihre Dozenten und Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Studienbriefs angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit sowie eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Studienbriefs. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Studienbrief dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmers.

Printed in Germany.

www.journalistenkolleg.de

■ Legende

-  Beispiel
-  Merksatz
-  Definition
-  Übung
-  Selbstkontrollaufgabe

■ Inhalt

	Einleitung	9
1	Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	11
1.1	Äußerungsfreiheit	11
1.1.1	Inhalt und Umfang	11
1.1.2	Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung	13
1.2	Informationsfreiheit	15
1.2.1	Inhalt und Umfang	15
1.2.2	Informations- und Auskunftsansprüche	15
1.3	Pressefreiheit	16
1.3.1	Inhalt und Umfang	16
1.3.2	Pressefreiheit in der Rechtsprechung	17
2	Journalistische Sorgfaltspflicht	20
2.1	Sorgfaltsmaßstab	20
2.1.1	Bemühen um Wahrheit	20
2.1.2	Sorgfältige Recherchen	22
2.2	Verbreiterhaftung	23
2.2.1	Quellen	23
2.2.2	Stellungnahme des Betroffenen	25
2.3	Informantenschutz	26
2.3.1	Zeugnisverweigerungsrecht	26
2.3.2	Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot	27
3	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	30
3.1	Das Recht auf Schutz vor Indiskretion	30
3.1.1	Öffentlichkeitssphäre	31
3.1.2	Sozialsphäre	32
3.1.3	Privatsphäre	32
3.1.4	Geheimsphäre	35
3.1.5	Intimsphäre	36
3.2	Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	37
3.2.1	Informationelles Selbstbestimmungsrecht	37
3.2.2	Recht auf Selbstdarstellung	38
3.2.3	Recht am eigenen Wort	40
3.2.4	Recht am eigenen Namen	41
3.2.5	Das Recht auf Schutz der Namensnennung in der Gerichtsberichterstattung	43

3.3	Recht am eigenen Bild _____	46
3.3.1	Erkennbarkeit der abgebildeten Personen _____	46
3.3.2	„Doppelte“ Einwilligung _____	47
3.3.3	Veröffentlichung ohne Einwilligung _____	48
4	Sanktionsmöglichkeiten und Ansprüche _____	52
4.1	Gegendarstellung _____	53
4.1.1	Rechtsnatur _____	53
4.1.2	Formelle Voraussetzungen _____	53
4.1.3	Inhaltliche Voraussetzungen _____	54
4.1.4	Prozessuale Durchsetzung _____	54
4.1.5	Abdruck der Gegendarstellung _____	55
4.2	Unterlassungsanspruch _____	56
4.2.1	Rechtsnatur _____	56
4.2.2	Fallgruppen _____	56
4.2.3	Wiederholungsgefahr _____	57
4.2.4	Erstbegehungsgefahr _____	58
4.2.5	Prozessuale Durchsetzung _____	58
4.3	Widerruf und Richtigstellung _____	59
4.3.1	Rechtsnatur _____	59
4.3.2	Voraussetzungen _____	60
4.3.3	Rechtsschutzinteresse _____	60
4.3.4	Arten der Widerrufserklärung _____	60
4.3.5	Prozessuale Durchsetzung _____	62
4.4	Materieller Schadensersatzanspruch _____	63
4.4.1	Voraussetzungen _____	63
4.4.2	Schuldhaftige Rechtsverletzung _____	63
4.4.3	Kausalität _____	64
4.4.4	Schaden _____	64
4.4.5	Prozessuale Durchsetzung _____	65
4.5	Der Anspruch auf Geldentschädigung (immateriell) _____	65
4.5.1	Rechtsnatur _____	65
4.5.2	Schwere Persönlichkeitsverletzung _____	66
4.5.3	Schweres Verschulden _____	67
4.5.4	Das unabwendbare Bedürfnis _____	67
4.5.5	Prozessuale Durchsetzung _____	68
	Literaturverzeichnis _____	70
	Stichwortverzeichnis _____	71
	Lösungen zu den Selbstkontrollaufgaben _____	73
	Über den Autor _____	83

■ Einleitung

Liebe Studierende, lieber Studierender,

was ist Presserecht? Eine schwierige Frage. Während in vielen Rechtsgebieten die entsprechende Materie in detaillierten und abschließenden Gesetzen geregelt ist (wie z. B. das Strafrecht im Strafgesetzbuch (StGB) bzw. in der Strafprozessordnung usw.), gibt es im „Presserecht“ solche detaillierten und abschließenden gesetzlichen Grundlagen nicht. Die 16 verschiedenen Landespressegesetze beinhalten ganz unterschiedliche Einzelprobleme, wie etwa die Gegendarstellung oder die Impressumspflicht. Viele Anspruchsgrundlagen, wie z. B. Unterlassung und Widerruf, ergeben sich aus allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB); manche Grundlagen, wie z. B. der (frühere) Schmerzensgeldanspruch, wurden von der Rechtsprechung, insbesondere vom Bundesgerichtshof (BGH) oder vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG), entwickelt, ohne dass es hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben hätte.

(Hinter-) Grund hierfür ist, dass im Presserecht zwei unserer wichtigsten Grundrechte miteinander kollidieren, nämlich einerseits die in Art. 5 Grundgesetz (GG) niedergelegte Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, andererseits das aus Art. 1, 2 GG resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet in Deutschland, in dem die berühmte *Waagschale der Justitia* eine so große Bedeutung hat. In jedem Fall muss zwischen diesen beiden Grundrechten abgewogen und letztendlich entschieden werden, welchem Grundrecht im konkreten Fall der Vorrang gebührt. Dies gilt bei der Text- und der Bildberichterstattung gleichermaßen. Denken Sie nur an die sogenannte Gerichtsberichterstattung: Ob ein Angeklagter als „Täter“ bezeichnet oder ob ein identifizierendes Foto von ihm veröffentlicht werden darf, ob also im konkreten Fall das Berichterstattungsinteresse und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit oder aber das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Namen und damit der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Angeklagten vorgehen, bedarf immer einer konkreten Abwägung im Einzelfall. Presserecht ist somit in erster Linie Richterrecht, wobei hier nicht nur die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, sondern auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten sind.

Presserecht umfasst damit einerseits das Recht und die Freiheit der Presse und ihrer Angehörigen, über Sachverhalte von öffentlichem Interesse zu recherchieren, Auskünfte von Behörden zu verlangen, zu berichten, im Ergebnis also „Äußerungen“ im weitesten Sinne zu verbreiten. Aus diesem Grund wird Presserecht auch häufig als das „*Recht der Äußerung*“ bezeichnet. Umgekehrt beinhaltet das „Presserecht“ auch das Recht des Betroffenen, zivilrechtliche Ansprüche gegen die verbreitete „Äußerung“ geltend zu machen, beispielsweise den Abdruck einer Gegendarstellung, die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung oder die Zahlung eines Schadensersatzes.

Dieser Studienbrief versucht, für Sie das Presserecht genau in diesem Spannungsfeld, also im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, darzustellen. Sie sollen die wesentlichen Grundlagen der Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits kennenlernen. Insbesondere erhalten Sie aber einen Überblick über Voraussetzungen und Inhalte der einzelnen presserechtlichen Ansprüche wie

- Gegendarstellung,
- Unterlassung,
- Widerruf bzw. Richtigstellung sowie
- materieller und immaterieller Schadensersatz.

Viel Erfolg und Freude beim Durcharbeiten dieses Studienbriefs
Klaus Rehbock

■ Allgemeine Lernziele

Nachdem Sie diesen Studienbrief durchgearbeitet haben, sind Sie in der Lage:

- das Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht zu definieren;
- Tatsachenbehauptungen einerseits und Meinungsäußerungen andererseits zu unterscheiden und Textpassagen richtig einzuordnen;
- Recherche, Informantenschutz und journalistische Sorgfaltspflicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht beurteilen zu können;
- Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Staat (Behörden) geltend zu machen und auch in der Praxis durchzusetzen;
- Inhalt und Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Sphärentheorie (Öffentlichkeitssphäre, Privatsphäre, Intimsphäre) auf den konkreten Einzelfall anzuwenden;
- das sogenannte „Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes“ in allgemeiner Form, aber insbesondere im Bereich der sogenannten Gerichtsberichterstattung hinsichtlich der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien beurteilen zu können;
- die Voraussetzungen des Rechts am eigenen Bild, insbesondere die sogenannte „doppelte Einwilligung“, zu überprüfen, spezielle Fallgruppen, wie die der „absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte“, zu beurteilen und im Einzelfall korrekt abzuwägen, ob ein identifizierendes Foto der betreffenden Person veröffentlicht werden darf oder nicht;
- Voraussetzungen und Inhalte der verschiedenen presserechtlichen Ansprüche wie
 - Gegendarstellung,
 - Unterlassung,
 - Widerruf/Richtigstellung,
 - materieller und immaterieller Schadensersatzim Einzelfall zu überprüfen und zu wissen, wer gegen wen auf welche prozessuale Art und Weise diese Ansprüche geltend machen bzw. gerichtlich durchsetzen kann.

Kapitel 1:

Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht

Lernziele

Wenn Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, können Sie

- Inhalt und Umfang der Äußerungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Pressefreiheit bestimmen,
- Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen unterscheiden und konkrete Textpassagen korrekt rechtlich einordnen,
- die gesetzlichen Grundlagen der Auskunftsansprüche gegenüber den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen beurteilen und entsprechende Ansprüche geltend machen
- die allgemeinen Kriterien, die die Rechtsprechung bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit einerseits und allgemeinem Persönlichkeitsrecht andererseits gebildet hat, beurteilen und auf den konkreten Einzelfall anwenden.

1.1 Äußerungsfreiheit

1.1.1 Inhalt und Umfang

Artikel 5 I 1 GG gewährt jedem Menschen das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Auch wenn die Rechtsprechung und die Literatur ganz allgemein von Meinungsäußerungsfreiheit sprechen, so betrifft diese grundlegende Freiheit nicht nur Meinungsäußerungen, sondern auch Tatsachenbehauptungen. Die vom Grundgesetz gewährte Meinungsäußerungsfreiheit ist in der Praxis nur dann sinnvoll, wenn nicht nur Meinungen frei geäußert werden dürfen, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen.

Über den Autor

Dr. Klaus Rehbock studierte Rechtswissenschaften in München und Wirtschaftswissenschaften (mit Abschluss als Diplom-Ökonom) in Hagen. Nach seinem Referendariat am OLG München folgte die Promotion zum Dr. iur. an der LMU München am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik. Seine Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Medien-, IT- und Presserecht, Urheberrecht, Gesellschafts-, Vertrags- und Unternehmensrecht sowie Sportrecht (Sponsoring), Medizinrecht und Immobilienrecht.

Nach seiner Tätigkeit als Assistent des Finanzvorstands der Allianz Holding AG für den Bereich „Industriebeteiligungen“ war er etwa ein Jahrzehnt Mitglied der Kanzlei Prof. Schweizer (interne und externe Vertretung von BURDA, FOCUS usw.) und wirkte parallel dazu in den Aufsichtsräten von RTL und RTL 2 mit. Seit 2003 ist er Inhaber der Kanzlei Dr. Rehbock und Kollegen mit Standorten in München-Germering, Passau und Schärding (Österreich).

Dr. Rehbock ist Verfasser von verschiedenen Aufsätzen in der NJW und in der AfP sowie Autor der Bücher „Medien- und Presserecht. Grundlage, Ansprüche, Taktik, Muster“ (2005, 2. Aufl. 2011) und Co-Autor von „Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien“ (3. Auflage 2008).

Medien- und Presserecht

RA Dr. jur. Dipl.-Ök. Klaus Rehbock

